

und Verfasser, seine Anwendung findet in öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Preisbemessung, wie sie die Bekanntmachung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) vorsieht, ihre Schranken.

Für die Anwendung des § 2 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren ist es gleichgültig, ob dem einzelnen Buchhändler durch das Fordern des Sortimentierzuschlags irgend ein erheblicher Gewinn zufließt, weil § 2 ohne jede Rücksicht darauf, ob der einzelne einen Gewinn erhält oder nicht, rein formal die nachträgliche Erhöhung des Preises für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, verbietet.

Die Organisationen des Deutschen Buchhandels haben von den bei der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Reichsernährungsamts eingelaufenen Klagen über die selbständige Erhöhung des Sortimentierzuschlags durch einzelne Ladenbuchhändler Kenntnis erhalten und ihrerseits erklärt, daß sie durch ihre Organisation gegen derartige Mißstände mit Lieferungssperre vorgehen würden. In denjenigen Fällen, in denen die Verbraucher von sich aus Klagen über eine selbständige Erhöhung des Sortimentierzuschlags durch den Ladenbuchhändler vorbringen, ist es deshalb zweckmäßig, diese Behauptungen aufzuklären und in denjenigen Fällen, in denen der Ladenbuchhändler nachweislich selbständig einen höheren Aufschlag genommen hat, den Sachverhalt unverzüglich dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler mitzuteilen, mit dem Ersuchen, von den vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt zu werden.

Eine einheitliche Preisbemessung für den Verlegeraufschlag könnte zurzeit nicht festgesetzt werden. In denjenigen Fällen, in denen die von den Verlegern vorzunehmenden Preiserhöhungen begründeten Anlaß zu einem Einschreiten geben sollten, wird empfohlen, den Börsenverein der Deutschen Buchhändler um gutachtliche Äußerung über die Angemessenheit des Preisausschlages in einem möglichst frühzeitigen Abschnitt des Ermittlungsverfahrens zu ersuchen.

gez. Thies.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### 150. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins hat dem Vorstand von dem in ihrer außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. November 1918 gefaßten Beschluß:

»Es wird (anstelle des bisherigen Feuerungszuschlages) bei allen Zeitschriften, die in der Postzeitungsliste aufgenommen sind, vom 1. Januar 1919 ab eine Besorgungsgebühr in Höhe von 10% des Ladenpreises erhoben.

Dieser Beschluß ist laut § 5 Absatz 3 der Verkaufsordnung für sämtliche Buchhändler des Bezirks der Vereinigung verbindlich.

Kenntnis gegeben. Der Vorstand hat dazu seine Genehmigung erteilt.

2. Der Vorstand hat infolge zahlreich eingegangener Gesuche buchhändlerischer Firmen im linksrheinischen Gebiet Herrn Staatssekretär Erzberger als Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstandskommission wiederholt telegraphisch ersucht, auf baldige Aufhebung der über dieses Gebiet verhängten Post- und Gütersperre hinzuwirken, da der Buchhandel durch diese Sperre außerordentlich schwer geschädigt werde. Dem Börsenverein ist daraufhin von Herrn Staatssekretär Erzberger der telegraphische Bescheid zugegangen, daß wegen der Aufhebung der Post- und Gütersperre in Spa verhandelt werde.

3. Dem Deutschen Verein für Buchwesen und Schrifttum in Leipzig ist mitgeteilt worden, daß der Erste Vorsteher des Börsenvereins, Herr Hofrat Dr. Arthur Meiner, sich bereit erklärt hat, als Vertreter des Börsenvereins in den Verwaltungsrat des genannten Vereins einzutreten.

4. Der Vorstand hat im Anschluß an die im 148. Auszug aus der Registrande behandelte Schaffung von Ausschüssen für die Übergangswirtschaft der Handelskammer zu Leipzig einige geeignete Buchhändler als Mitglieder des beim sächsischen Ministerium des Innern ins Leben zu rufenden Ausschusses für Übergangswirtschaft benannt.

Für den buchhändlerischen Ausschuß, der zur Beratung buchhändlerischer Fragen bei der Leipziger Handelskammer errichtet werden soll, sind vom Vorstand ebenfalls Vorschläge gemacht worden.

### Zur Preiserhöhung im Buchdruckgewerbe.

Auf die vom Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung in Berlin unterm 21. Dezember 1918 erlassene Anordnung betr. Löhne im Buchdruckgewerbe, die von einer abermaligen Erhöhung der Sätze des Buchdruckpreistarifs um 40, für Berlin um 60% begleitet war, hatte der Vorstand des Börsenvereins telegraphisch Protest eingelegt und diesem eine ausführliche Begründung folgen lassen. Wir haben darüber eingehend im Börsenblatt Nr. 8 berichtet und an der Hand dieses Materials auf die verhängnisvollen Folgen hingewiesen, die diese Preistreibererei für den Buchhandel und nicht zuletzt auch für das Buchgewerbe selbst im Gefolge haben müßte. Da auch die buchgewerblichen Arbeitgeber sich der Einsicht nicht verschließen, daß dem Buchhandel unter dem Druck dieser fortwährenden Preissteigerungen nicht zugemutet werden kann, Aufträge zu erteilen und so der drohenden Arbeitsnot im Buchgewerbe zu steuern, hat auch auf ihrer Seite eine lebhafteste Bewegung zur Aufhebung der vom Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung getroffenen Maßnahme eingesetzt. Auf diese vereinten Bemühungen ist das Schreiben zurückzuführen, das dem Vorstande des Börsenvereins von dieser Behörde am 18. Januar unter Nr. III. 808./1. 19 zugeht:

Auf das Telegramm vom 7. 1. 1919

und Schreiben vom 10. 1. 1919.

Angeichts des vom Vorsitzenden des Tarifamts vorgebrachten Sachverhalts habe ich mich am 21. Dezember entschlossen, dem Antrage der erschienenen Vertreter der Buchdrucker-Prinzipale und -Gehilfen in der aus der Verordnung betreffend Löhne im Buchdruckgewerbe vom 21. Dezember 1918 hervorgehenden Weise zu entsprechen und dadurch diejenige Beschlußfassung zu ersetzen, zu welcher die Tarifgemeinschaft die einzelnen Kreise eingeladen hatte.

Ich stelle Ihnen anheim, Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß möglichst bald eine Beschlußfassung der Tarifgemeinschaft zustande kommt, durch welche die von mir erlassene oben angeführte Anordnung ersetzt wird.

An den

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig in Leipzig.

Von diesem Bescheid hat der Börsenverein dem Vorstande des Deutschen Buchdruckervereins Kenntnis gegeben mit der Bitte, auf die darin angeregte Beschlußfassung hinzuwirken.

Die Gehilfenschaft im Buchdruckgewerbe wird sich kaum weigern, in neue Verhandlungen mit den Arbeitgebern einzu-